



Direktion für Inneres und Justiz
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5
Postfach
3001 Bern
+41 31 633 76 33
kja-bern@be.ch
www.be.ch/kja

Unterhaltsgarantie

(Identität des Kindes ist noch nicht bekannt)

Die unterzeichnenden Gesuchstellenden verpflichten sich gegenüber den Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinde für den Unterhalt des noch unbekanntes Kindes wie für ein eigenes aufzukommen (Art. 5 Abs. 2 lit. d Ziff. 6 Adov / Art. 276 ZGB).

Herkunftsland des Kindes SCHWEIZ

(werden mehrere Kinder aufgenommen, ist für jedes Kind eine Unterhaltsgarantie auszufüllen)

	Gesuchstellende Person 1	Gesuchstellende Person 2
Name		
Vorname		

Die Unterzeichnenden nehmen insbesondere zur Kenntnis, dass

- sie für das aufzunehmende Kind die Kosten für Unterkunft und Nahrung zu übernehmen haben;
- im gegebenen Fall dem Gemeinwesen die Kosten, die dieses an ihrer Stelle für das Kind ausgelegt hat, zurückzuerstatten sind;
- sie an die Unterhaltsverpflichtung auch dann gebunden bleiben, wenn das Kind umplatziert werden muss und es nicht zur Adoption kommt;

Ort und Datum:

Unterschrift der gesuchstellenden
Person 1:

Unterschrift der gesuchstellenden
Person 2:

Zur Information der Gesuchstellenden

(bitte nicht mit dem Gesuch einreichen)

Auszug aus dem schweizerischen Zivilgesetzbuch ZGB Die Unterhaltspflicht der Eltern

Art. 276

¹ Der Unterhalt wird durch Pflege, Erziehung und Geldzahlung geleistet.

² Die Eltern sorgen gemeinsam, ein jeder Elternteil nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt des Kindes und tragen insbesondere die Kosten von Betreuung, Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen.

³ Die Eltern sind von der Unterhaltspflicht in dem Mass befreit, als dem Kinde zugemutet werden kann, den Unterhalt aus seinem Arbeitserwerb oder andern Mitteln zu bestreiten.

Art. 277

¹ Die Unterhaltspflicht der Eltern dauert bis zur Volljährigkeit des Kindes.

² Hat es dann noch keine angemessene Ausbildung, so haben die Eltern, soweit es ihnen nach den gesamten Umständen zugemutet werden darf, für seinen Unterhalt aufzukommen, bis eine entsprechende Ausbildung ordentlicherweise abgeschlossen werden kann.

Art. 294

¹ Pflegeeltern haben Anspruch auf ein angemessenes Pflegegeld, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist oder sich eindeutig aus den Umständen ergibt.

² Unentgeltlichkeit ist zu vermuten, wenn Kinder von nahen Verwandten oder zum Zweck späterer Adoption aufgenommen werden.